

18. 1. 1965

Entwurf

Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über regelmäßige Konsultationen zu außenpolitischen Problemen

Ausgehend von der Überlegung, daß die Entwicklung der internationalen Beziehungen ständig neue und komplizierte Fragen aufwirft, daß die erfolgreiche Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz, der Kampf für die Abrüstung und gegen die Atomrüstung sowie gegen den Neokolonialismus verstärkte gemeinsame Anstrengungen und eine verbesserte gegenseitige Information über das politische und diplomatische Vorgehen der Staaten des Warschauer Vertrages erfordern;

in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Warschauer Vertrages, der vorsieht, daß sich die vertragschließenden Seiten in allen wichtigen Fragen beraten, die ihre gemeinsamen Interessen berühren,

empfiehlt der Politische Beratende Ausschluß den Regierungen der Teilnehmerstaaten:

1. Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages oder ihre Ersten Stellvertreter treten in regelmäßigen Abständen — mindestens aber zweimal im Jahre — zu Konsultationen zusammen.
2. Die Konsultationen dienen der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch über außenpolitische Probleme sowie der Vorbereitung von Tagungen des Politischen Beratenden Ausschusses.
3. Soweit es von den Teilnehmern an den Konsultationen für notwendig erachtet wird, verständigen sie sich über Anregungen zu außenpolitischen Fragen an ihre Regierungen.
4. Die Konsultationen finden abwechselnd in den Hauptstädten der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages statt.